

achtundfünfzigsten Tagung über den Ausschuss Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/17

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/529, Ziffer 8)¹¹.

56/17. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/48 vom 1. Dezember 1999 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluss der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹²,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo¹³, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung¹⁴, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹² möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹² Siehe A/50/426, Anlage.

¹³ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

¹⁴ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ sind, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls¹⁶ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

5. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

6. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/18

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/530, Ziffer 7)¹⁷.

56/18. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki un-

¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁶ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (Corrigierte Fassung).

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

terzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997, 53/71 vom 4. Dezember 1998, 54/62 vom 1. Dezember 1999 und 55/27 vom 20. November 2000,

in der Überzeugung, dass die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Regionalorganisationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muss, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

betonend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem unter nachdrücklichem Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und Verantwortung der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union unterstützten Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Kosovo-Truppe, sowie auf die Wichtigkeit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1345 (2001) vom 21. März 2001 und 1371 (2001) vom 26. September 2001,

in Würdigung der bedeutenden Fortschritte, die das Volk und die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Weg zur Errichtung der Demokratie erzielt haben, sowie der wichtigen Maßnahmen, die zum Zweck der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ergriffen wurden,

unter Hinweis auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa und betonend, wie wichtig die Verwirklichung seiner Ziele ist, wobei der Schwerpunkt auf der regionalen Zusammenarbeit liegt,

im Hinblick auf die Wichtigkeit der Aktivitäten internationaler Organisationen wie der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Europarats sowie des Beitrags der Zentraleuropäischen Initiative und der Wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zur Durchführung des Stabilitätspakts,

mit Genugtuung über die Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend vom dem am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommen über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien¹⁹ sowie von der Wiederaufnahme

diplomatischer Beziehungen zwischen Albanien und der Bundesrepublik Jugoslawien,

sowie mit Genugtuung über das Abkommen vom 29. Juni 2001 über Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge unter den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien,

ferner mit Genugtuung darüber, dass zwischen den Staaten der Region einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und/oder europäische Übereinkommen unterzeichnet wurden,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der Südosteuropäische Kooperationsprozess und sein Beitrag zu Sicherheit, Stabilität und gutnachbarlichen Beziehungen in Südosteuropa ist, und insbesondere unter Hinweis auf die Gipfelerklärung und den Aktionsplan für die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die von den Staats- und Regierungschefs der Teilnehmer- und Beobachterstaaten des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses am 23. Februar 2001 in Skopje verabschiedet wurden²⁰,

betonend, dass die Stärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der Vertrauensbildung von entscheidender Bedeutung ist, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen weiterhin anhält,

eingedenk der Wichtigkeit der nationalen und internationalen Aktivitäten aller zuständigen Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

Kenntnis nehmend von der Solidaritätserklärung, die von den Staatschefs der Teilnehmerstaaten des am 5. Oktober 2001 in Sofia abgehaltenen Gipfeltreffens der sich um Mitgliedschaft in der Nordatlantikvertrags-Organisation bewerbenden Staaten verabschiedet wurde²¹,

erneut erklärend, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. bekräftigt die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. fordert alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen zu achten und auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹ A/56/60-S/2001/234, Anlage.

²⁰ A/55/809-S/2001/172, Anlage.

²¹ A/56/466, Anlage.

und den Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *bekräftigt*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und anerkennt die Rolle, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Staaten Südosteuropas um regionale Stabilität und Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und sich in die europäischen Strukturen zu integrieren;

5. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) sowie der Ratsresolutionen 1345 (2001) und 1371 (2001) beizutragen;

6. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

7. *begrüßt* die Unterzeichnung des Rahmenabkommens am 13. August 2001 in Ohrid (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und setzt sich für seine vollinhaltliche und rechtzeitige Durchführung durch die Vertragsparteien ein;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union, weiteren Gebern sowie dem Stabilitätspakt für Südosteuropa bereits gewährte Unterstützung zur Förderung

des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *unterstreicht*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

12. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa;

13. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

14. *begrüßt* die Verabschiedung des Abschließenden Dokuments der Verhandlungen nach Anlage 1.B Artikel V des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina²² am 18. Juli 2001;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenprogrammen und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung von überschüssigen Arsenalen von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechenverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den unerlaubten Menschenhandel, das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²² Siehe A/50/790-S/1995/999.